

# Änderung bei der Umsatzsteuer ab 01.07.2020 bis 31.12.2020

Ab **01. Juli 2020** gilt die befristete Reduzierung der derzeitigen **Umsatzsteuersätze**

**von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 %.**

Diese Steuersätze sind für alle Umsätze anzuwenden, die nach dem 30.06.2020 ausgeführt werden. Der Zeitpunkt der Ausführung hängt von der Art des Umsatzes ab:

- Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe gelten im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht an den Erwerber als ausgeführt.
- Bei Werklieferungen bestimmt der Zeitpunkt der Abnahme durch den Erwerber den Ausführungszeitpunkt.
- Für Dienstleistungen (z. Bsp. Beförderung, Beratung oder Reparaturen) bestimmt das Leistungsende über den Leistungszeitpunkt.

Wird zum Beispiel die Leistung vor dem 01.07.2020 ausgeführt, die Rechnung aber erst nach dem Stichtag erteilt, kommt noch der Steuersatz von 19 % zur Anwendung. **Ausnahmen bilden Teilleistungen.** Die Abrechnung und Ausführung von **Teilleistungen** sind möglich. Teilleistungen gelten mit dem Ende des Abrechnungszeitraums als erbracht.

Bei **Anzahlungen** entsteht die Steuer bereits im Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder Teilentgelts, auch wenn die Leistung noch nicht ausgeführt worden ist. Bei Ausführung der Leistung nach dem 30.06.2020 muss die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Steuersatz in Höhe von 3 % gutgeschrieben werden.

In der **Schlussrechnung** sind die bei Ausführung der Leistung vereinnahmten Anzahlungen und die darauf entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn für die Anzahlungen Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erteilt worden sind.

Werden Lieferungen und Leistungen vor dem 01.07.2020 ausgeführt, das Entgelt jedoch nach diesem Datum vereinnahmt, schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer darauf zum jeweils alten Steuersatz in Höhe von 19 % bzw. 7 %.

Als Sonderregelung im **Gastgewerbe** wird der Umsatzsteuersatz für **Speisen** ab 01.07.2020 von **19 % auf 7 %** abgesenkt. Diese Reduzierung legt der Gesetzgeber für **1 Jahr – bis zum 30.06.2021** fest. Der allgemeine abgesenkte Umsatzsteuersatz von **7 % auf 5 %** (Speisen außer Haus) endet dagegen zum **31.12.2020**.

Nicht oder nur zum Teil zum Vorsteuerabzug berechnete Leistungsempfänger sollten ggf. in der Zeit bis zum 30.06.2020 geplante Anschaffungen auf einen Termin nach diesem Datum verschieben und Anschaffungen, die nach dem 31.12.2020 vorgesehen sind, vorziehen.

Treffen Sie bitte rechtzeitig Vorkehrungen, damit die technischen Voraussetzungen Ihrer Rechnungslegung mit den neuen Steuersätzen ab dem 01.07.2020 gegeben sind. Bei **Registrierkassen** müssen Sie ebenfalls darauf achten, dass diese ab dem 01.07.2020 und danach wieder ab dem 01.01.2021 die richtigen Steuersätze ausweisen.

Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an uns...